

Ordnung für das Masterstudium Drug Sciences an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 5. Dezember 2015

Vom Universitätsrat genehmigt am 20. Januar 2016

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012¹ und § 1 Abs. 2 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015², unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium Drug Sciences an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 5. Dezember 2015 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, die an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät) Drug Sciences im Masterstudium studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung zum Masterstudium Drug Sciences (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Unterrichtskommission Pharmazeutische Wissenschaften (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium den Grad eines «Master of Science in Drug Sciences».

Zulassung zum Studium

§ 3.³ Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Bachelor of Sciences in Pharmaceutical Sciences der Universität Basel oder eines entsprechenden Bachelorabschlusses in Pharmazie einer schweizerischen universitären Hochschule sind zum Masterstudium Drug Sciences an der Universität Basel ohne Auflagen zugelassen.

² Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Bachelorabschlusses einer schweizerischen universitären Hochschule können mit Auflagen zugelassen werden, sofern mindestens 150 Kreditpunkte in einer oder mehreren der folgenden Studienrichtungen nachgewiesen sind: Biologie, Biochemie, Chemie, Humanmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazeutische Wissenschaften und sofern nicht Kernkompetenzen aus dem Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften der Universität Basel im Umfang von mehr als 30 Kreditpunkten fehlen.

³ Bei Bachelorabschlüssen einer anerkannten Hochschule, die nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen, wird von der Unterrichtskommission die Gleichwertigkeit mit den dort genannten Abschlüssen/Voraussetzungen geprüft.

¹ SG 440.110.

² SG 446.710.

³ § 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 19. 9. 2017 (In Kraft seit 1. 8. 2018).



Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Masterstudiums ist nur im Herbstsemester möglich.

Unterrichtssprache

§ 5. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

II. Studium*Umfang des Studiengangs*

§ 6. Das Masterstudium umfasst 120 Kreditpunkte bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern bei Vollzeitstudium. Im Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

Aufbau des Masterstudiums

§ 7. Das Masterstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Introduction and Basis of Human Diseases
- b) General Skills and Experimental Tools
- c) Target Identification/Validation to Discovery of Modulators
- d) Translating Pharmacology and Drug Safety to Humans
- e) Clinical Drug Development: the Basis for Market Approval
- f) Practical Training
- g) Masterarbeit
- h) Masterprüfung

sowie einen Wahlbereich.

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Masterstudiums

§ 8. Das Masterstudium ist bestanden, wenn die folgenden Kreditpunkte (KP) erworben sind:

- a) 9 KP aus dem Modul Introduction and Basis of Human Diseases
- b) 6 KP aus dem Modul General Skills and Experimental Tools
- c) 8 KP aus dem Modul Target Identification/Validation to Discovery of Modulators
- d) 12 KP aus dem Modul Translating Pharmacology and Drug Safety to Humans
- e) 8 KP aus dem Modul Clinical Drug Development: the Basis for Market Approval
- f) 8 KP aus dem Modul Practical Training
- g) 50 KP durch die Masterarbeit
- h) 4 KP durch die Masterprüfung
- i) 15 KP aus dem Wahlbereich

² Von den 15 KP des Wahlbereichs müssen mindestens 11 KP innerfakultär erworben werden. Maximal 4 KP können ausserfakultär, durch Aktivitäten in der universitären Selbstverwaltung (max. 1 KP) oder durch tutorielle Tätigkeiten erworben werden.

³ Die Masternote errechnet sich aus der Note der Masterarbeit (Gewicht $\frac{2}{3}$) und der Note der Masterprüfung (Gewicht $\frac{1}{3}$). Die Masternote wird auf eine Kommastelle gerundet.

⁴ Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Masterstudium Drug Sciences von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.



III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 9. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§ 13 der Rahmenordnung)
- b) Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag (§ 14 der Rahmenordnung)
- c) Masterarbeit (§ 16 der Rahmenordnung)
- d) Masterprüfung (§ 15 der Rahmenordnung)

Masterarbeit

§ 10. Die Masterarbeit wird von einer bzw. einem verantwortlichen Dozierenden geleitet. Diese bzw. dieser ist Inhaberin bzw. Inhaber einer Professur oder Dozentin bzw. Dozent mit Habilitation oder gleichwertiger Qualifikation des Masterstudiengangs Drug Sciences aus dem Departement Pharmazeutische Wissenschaften. Die Leitung kann mit Genehmigung der Unterrichtskommission an externe Professorinnen bzw. Professoren delegiert werden.

² Die bzw. der verantwortliche Dozierende legt das Thema, den Umfang, den Beginn und das Ende der Masterarbeit in Absprache mit der bzw. dem Studierenden fest und dokumentiert dies in einem Studienvertrag für Masterarbeiten, welcher von der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden, von der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission und der bzw. dem Studierenden vor Beginn der Masterarbeit unterzeichnet wird.

³ Die Betreuung der Masterarbeit kann mit Genehmigung der Unterrichtskommission an andere Forscherinnen bzw. Forscher delegiert werden, welche mindestens über einen Abschluss auf der Stufe eines Masterstudiums verfügen. Die Verantwortung liegt auch in diesen Fällen bei der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden.

⁴ Die Masterarbeit dauert in der Regel 10 Monate. Über Abweichungen von über 1 Monat entscheidet die Unterrichtskommission auf Antrag der bzw. des verantwortlichen Dozierenden.

⁵ Die Masterarbeit wird durch die bzw. den verantwortlichen Dozierenden begutachtet und benotet.

⁶ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Drug Sciences an der Universität Basel.

Masterprüfung

§ 11. Die Masterprüfung findet durch ein mündliches Kolloquium über das Thema der Masterarbeit sowie angrenzender Gebiete statt.

² Die Studierenden müssen sich für die Masterprüfung bei dem für ihren Studiengang zuständigen Sekretariat schriftlich anmelden. Eine schriftliche Abmeldung ist bis drei Wochen vor Prüfungstermin im Prüfungssekretariat des Dekanats möglich.

³ Die Masterprüfung wird innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt. Sie dauert 45 Minuten und wird benotet. Ausnahmen sind auf Antrag der bzw. des verantwortlichen Dozierenden an die Unterrichtskommission möglich.

⁴ Prüfende Personen in der Masterprüfung sind die bzw. der verantwortliche Dozierende und in der Regel die in die Betreuung der Masterarbeit involvierte Forschungsperson. Die Unterrichtskommission kann in Ausnahmefällen und auf Antrag der bzw. des verantwortlichen Dozierenden an deren bzw. dessen Stelle eine andere entsprechend qualifizierte Person zulassen.

⁵ Bei Nichtbestehen kann die Masterprüfung einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Drug Sciences an der Universität Basel.



IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission

§ 12. Die Unterrichtskommission nimmt die ihr in dieser Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wahr und ist für alle Fragen des Unterrichts und der Curricula der am Departement Pharmazeutische Wissenschaften angebotenen Studiengänge zuständig.

² Die Unterrichtskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) 4 Mitglieder der Gruppierung I, welche je Mitbeteiligte in einem der am Departement angebotenen Studiengänge sind,
- b) die Studienkoordinatorin bzw. der Studienkoordinator (ex officio),
- c) je 1 Mitglied der Gruppierungen II und III,
- d) 1 Studierendenvertreterin bzw. Studierendenvertreter aus einem am Departement angebotenen Studiengang.

³ Die Unterrichtskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern gemäss lit. a.

⁴ Die Wahlorgane für die Mitglieder sind die Gruppierungen.

⁵ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt mindestens zwei Semester. Wiederwahl ist möglich.

⁶ Die Unterrichtskommission tagt mindestens 1 Mal pro Semester.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 13. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Schlussbestimmung

Wirksamkeit

§ 14. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2016 wirksam.

Namens der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan: Prof. Dr. Jörg Schibler

